Stadt Zürich
Tiefbauamt

Anpassung Verkehrsbaulinien Winterthurerstrasse / Frohburgstrasse

Im Bereich der Einmündung der Frohburgstrasse in die Winterthurerstrasse

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Zürich, 28. Oktober 2026 / tazswp

Inhalt

1 Ausgangslage 3

2 Baulinienanpassung 7

3 Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung 10

4 Festsetzung 11

1 Ausgangslage

Ausgelöst durch den Neubau des Überlandparks und der damit verbundenen städtebaulichen Aufwertung erfährt das Quartier Schwamendingen einen tiefgreifenden Transformationsprozess. Das Gebiet zwischen der Winterthurerstrasse und Frohburgstrasse ist Teil dieser städtebaulichen Entwicklung, wobei der Eckbereich zwischen der Winterthurerstrasse und der Einmündung der Frohburgstrasse durch die Topografie des Zürichbergs und die Kreuzungssituation der zwei Strassen als markanter und von weitem erkennbarer Ort in Erscheinung tritt.



Abb. 1: Ist- Situation, Einmündung der Frohburgstrasse in die Winterthurerstrasse

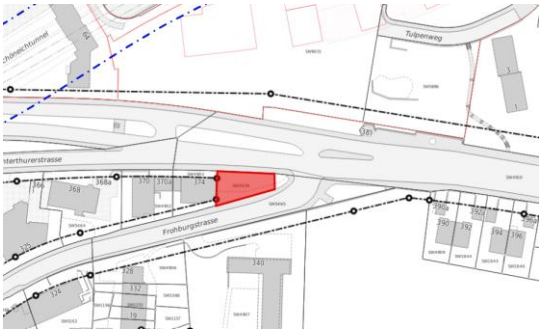


Abb. 2: Ist- Situation, festgesetzte Baulinien

Der Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. SW4903 und SW4839 hat beim Tiefbauamt der Stadt Zürich die Prüfung einer Anpassung der kommunalen Verkehrsbaulinie beantragt, die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2251 vom 20. August 1942 genehmigt wurde. Die Grundstücke befinden sich in der Wohnzone W4. Im kommunalem Richtplan SLöBA vom 13. Juni 2022 liegen sie im "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Aufgrund der aktuellen Lage im Bereich der Verkehrsbaulinien kann das Eckgrundstück Kat.-Nr. SW4839 jedoch nicht überbaut werden. Die Anpassung der Baulinie soll Spielraum für eine bauliche Entwicklung schaffen.

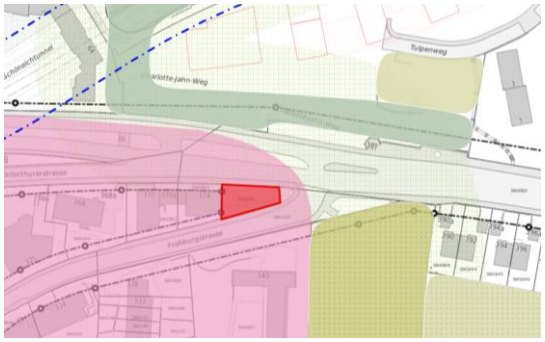


Abb. 3: Ausschnitt SLöBA, rosa: Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus



Abb. 4: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan, W4

Die Baulinien an der Winterthurerstrasse im Abschnitt zwischen der Schöneichstrasse und der Schwamendingenstrasse wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2251 vom 20. August 1942 zur Sicherstellung des weiteren Ausbaus der Strasse mit begleitenden

Vorgärten mit einem Baulinienabstand von 27,0 m genehmigt. Die Baulinien an der Frohburgstrasse im Abschnitt zwischen der Quartiergrenze Oberstrass und der Einmündung in die Winterthurerstrasse wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2622 vom 16. August 1956 mit einem Baulinienabstand von 20,0 m genehmigt. Dieser sicherte genügend Raum für den damals geplanten Ausbau der Fahrbahn und die Erstellung von beidseitigen Trottoirs. Diese wurden nur teilweise beidseitig der Fahrbahn ausgeführt.

Die Funktion der Winterthurer- und Frohburgstrasse hat sich seit den Festlegungen der Baulinien in den Jahren 1942 und 1956 nicht wesentlich geändert. Die letzte Überprüfung der Verkehrsbaulinien im Eckbereich der Winterthurer- und Frohburgstrasse wurde in den 2010er Jahren in Zusammenhang mit der Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes durchgeführt. Dabei wurde die südliche Baulinie der Frohburgstrasse bei der Einmündung in die Winterthurerstrasse aus städtebaulichen und verkehrlichen Gründen begradigt und die nördliche Baulinie der Schwamendingenstrasse/Winterthurerstrasse zwischen dem Gebäude Schwamendingenstrasse 129 und der Einmündung der Luegislandstrasse an die bestehende Strassengeometrie angepasst. Diese Revisionen wurden vom Gemeinderat am 29. August 2012 (GR Nr. 2012/88) festgesetzt und mit Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion (VDV) Nr. 5074 vom 21. März 2013 genehmigt. Der Baulinienabstand im Kreuzungsbereich beträgt 36,0 m – 40,0 m.

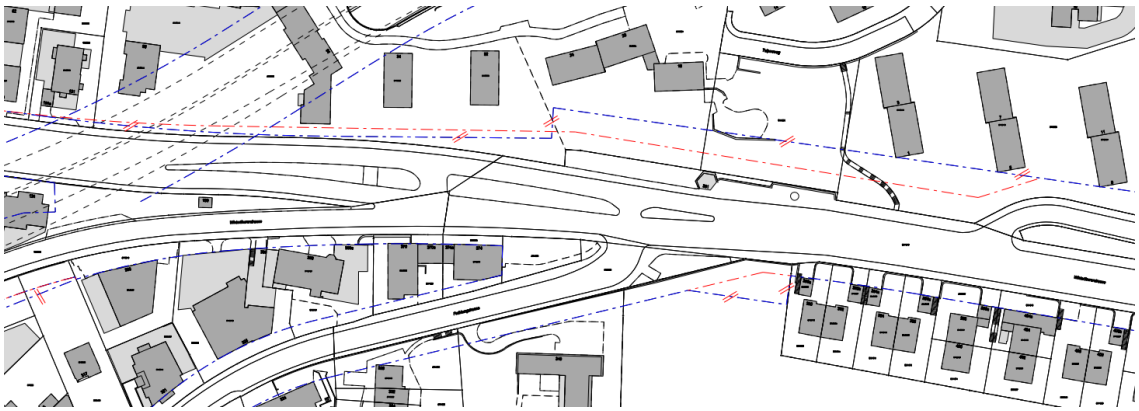
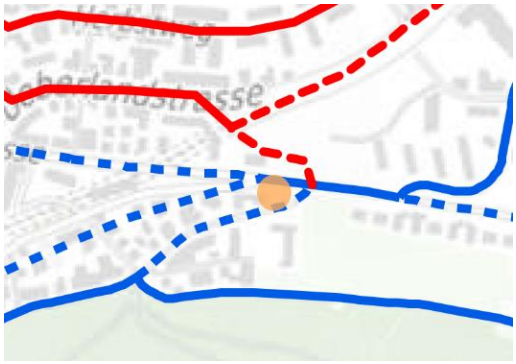


Abb. 5: Ausschnitt Baulinienrevision VDV Nr. 5074/2013

Aus den Festlegungen im regionalen und kommunalen Richtplan Verkehr geht hervor, dass der Kreuzungsbereich der Winterthurer- und Frohburgstrasse ein wichtiger Knotenpunkt für das Velo- und Fusswegnetz innerhalb des Quartiers ist.

Im regionalen Richtplan Verkehr vom 7. März 2023 ist dieser Abschnitt der Winterthurerstrasse als eine bestehende Verbindungsstrasse klassiert, ebenso sind eine bestehende Buslinie und ein bestehender Radweg festgesetzt. In der Frohburgstrasse ist im Abschnitt zwischen der Winterthurerstrasse und der Hubenstrasse ein geplanter Radweg eingetragen.

Im kommunalen Richtplan Verkehr 2022 vom 13. Juni 2022 ist entlang der Frohburgstrasse eine bestehende Fussverbindung ausgewiesen. Zwischen dem Überlandpark und dem projektierten Siedlungsrandpark Waldgarten verläuft ein geplanter Fussweg mit erhöhter Aufenthaltsqualität. Im Velonetzplan der Stadt Zürich ist die Frohburgstrasse als Bestandteil einer neu geplanten Velovorzugsroute (VVR 6) vermerkt (Velostrategie 2030, STRB Nr. 219 vom 10. März 2021), welche von Schwamendingen via Irchel zum Bellevue führt.



Legende

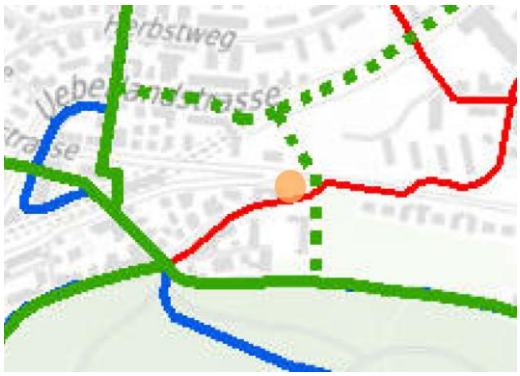
Regionaler Richtplan Verkehr 2023

bestehend	geplant	
———	- - - - -	Radweg

Kommunaler Richtplan Verkehr 2022

bestehend	geplant	
——— 1)	- - - - - 2)	Veloroute

Abb. 6: Ausschnitt Richtplankarte, Veloverkehr



Legende

Regionaler Richtplan Verkehr 2023

bestehend	geplant	
———	· · · · ·	Fuss- und Wanderweg

Kommunaler Richtplan Verkehr 2022

bestehend	geplant	
——— 1)	· · · · · 2)	Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität
——— 1)	- - - - - 2)	Fussverbindung

Abb. 7: Ausschnitt Richtplankarte, Fussverkehr

Im regionalen Richtplan Versorgung, Entsorgung vom 7. März 2023 sind in diesem Bereich in der Winterthurerstrasse eine bestehende Wassertransportleitung und in der Frohburgstrasse eine bestehende Kabelleitung Elektrizität (kantonal) eingetragen. Mit der Baulinienrevision bleibt weiterhin genügend Raum für die Umsetzung bzw. die Lage der bestehenden Richtplaneinträge Entsorgung, Versorgung gesichert.



Legende

Regionaler Richtplan Entsorgung, Versorgung 2023

Kantonal		Regional		
bestehend	geplant	bestehend	geplant	
				Wassertransportleitung
				Kabelleitung

Abb. 8: Ausschnitt Richtplankarte Versorgung, Entsorgung

Die bestehenden Werkleitungen, die in der Winterthurerstrasse und Frohburgstrasse verlaufen, sind von der Baulinienrevision nicht betroffen und bleiben weiterhin gesichert.

Aus verkehrlicher Sicht hat die Einmündung der Frohburgstrasse in die Winterthurerstrasse grundsätzlich noch einen Ausbaubedarf im Hinblick auf stadträumliche Aufwertung, Fuss- und Veloverkehr sowie den abbiegenden Verkehr aus der Winterthurerstrasse. Das Strassenbauprojekt Nr. 22'647 Winterthurerstrasse (Abschnitt Schwamendingenstrasse bis Luegislandstrasse), befindet sich im Vorprojekt. Es ist unter anderem westlich der Einmündung der Frohburgstrasse der behindertengerechte Umbau der Bushaltekanten, die Verbesserung der Strassenquerungen und die Sicherstellung der Anbindungen des Fuss- und Veloverkehrs an die umliegenden Projekte (Waldgarten Siedlungspark, Umsetzung VVR 6 (Schwamendingen-Irchel-Bellevue), Verbindungsweg zu Überlandpark) geplant. Ein Ausbau des Knotenpunkts Winterthurerstrasse – Frohburgstrasse ist zurzeit nicht vorgesehen. Das Strassenbauprojekt ist bis Ende 2027 pausiert, damit der Projektperimeter mit dem Strassenbauprojekt der VVR 6, das in der Planung weniger weit fortgeschritten ist, koordiniert werden kann.

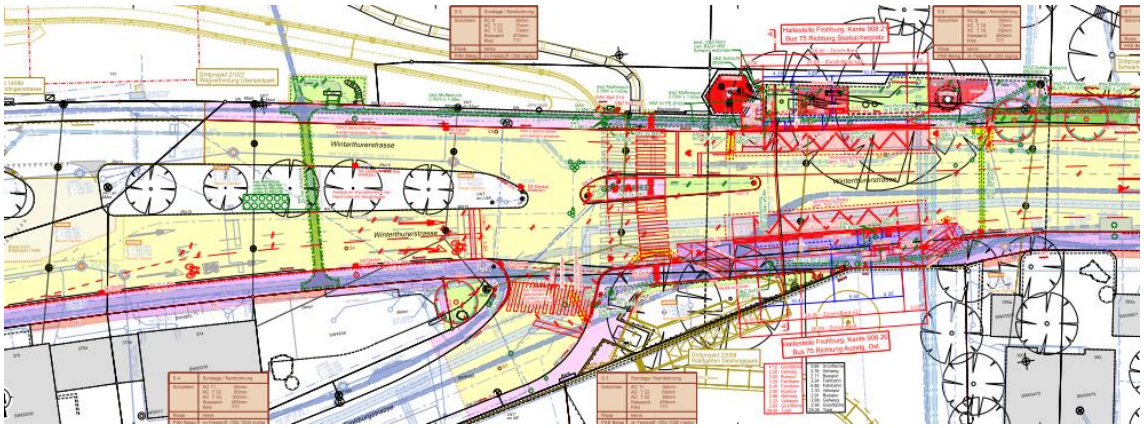


Abb. 9: Auszug Strassenbauprojekt Winterthurerstrasse, Stand Vorprojekt August 2026

2 Baulinienanpassung

Anpassung im Bereich der Einmündung der Frohburgstrasse in die Winterthurerstrasse

Die vorliegende Baulinienrevision der kommunalen Verkehrsbaulinie RRB Nr. 2251 vom 20. August 1942 (Winterthurerstrasse) im Eckbereich der Winterthurerstrasse und Frohburgstrasse richtet sich nach dem aktuellen Strassenbauprojekt Nr. 22'647 Winterthurerstrasse (Abschnitt Schwamendingenstrasse bis Luegislandstrasse). Mit diesem Strassenbauprojekt werden die Festlegungen des regionalen und kommunalen Richtplan Verkehr sowie des Velonetzplans in einem ersten Schritt im bestehenden Strassenquerschnitt umgesetzt. Für den projektierten Fussweg mit erhöhter Aufenthaltsqualität sind die Anschlüsse bzw. Übergänge für die Querung der Winterthurerstrasse vorgesehen.

Die südliche Baulinie der Winterthurerstrasse und die nördliche Baulinie der Frohburgstrasse werden im gleichen Abstand wie die bestehenden Baulinien parallel zur Strassenparzelle verlängert. Im Eckbereich wird die Baulinie neu auf einen 6,0 m breiten Abstand zur Strassenparzelle gelegt. Damit bleibt der Baulinienraum von lokal 39,0 m in diesem Bereich der Winterthurerstrasse und von 20,0 m in der Frohburgstrasse beibehalten. Für die Umsetzung der Richtplaneinträge, einen allfälligen Ausbau der Fuss- und Veloinfrastruktur und eine Aufwertung des Strassenraums sowie Optimierungen für den rechtsabbiegenden Motorfahrzeugverkehr bleibt weiterhin genügend Raum gesichert. Die Verkehrssicherheit im Knotenbereich bleibt gewährleistet. Darüber hinaus stellt die Innenecke der Strassenparzelle, die aktuell nicht als Verkehrsfläche des Strassenraums genutzt wird, eine zusätzliche Flächenreserve dar. Durch die Baulinienrevision kommen keine Werkleitungen ausserhalb des Baulinienbereichs zu liegen.

Mit der Revision der Verkehrsbaulinie wird die Überbaubarkeit der Parzelle Kat.-Nr. SW4839 ermöglicht.
Die Anpassung der Baulinie kann damit einen Beitrag zur Innenentwicklung und baulichen Verdichtung leisten, während gleichzeitig die verkehrlichen Anforderungen an den Knotenpunkt sowie eine späterer Aus- bzw. Umbau gewährleistet bleiben. Der mittels Baulinien gesicherte Raum von 36 m – 40 m in der Winterthurerstrasse im Einmündungsbereich der Frohburgstrasse und von 20 m in der Frohburgstrasse reicht aus, um die Ziele aus dem regionalen und kommunalen Richtplan Verkehr umsetzen zu können.

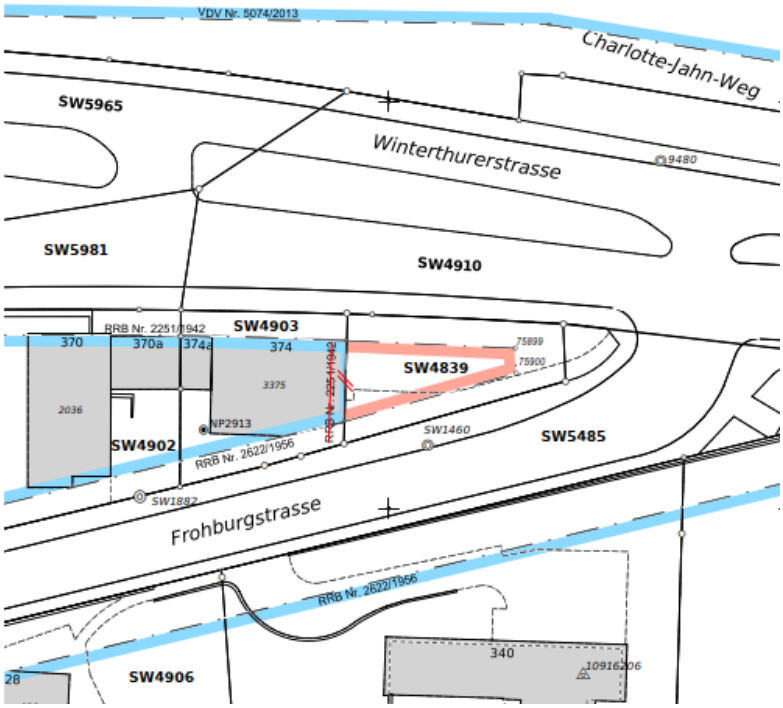


Abb. 10: Baulinienanpassung im Bereich zwischen Winterthurerstrasse und Frohburgstrasse

Für die detaillierte Einmessung gelten folgende Definitionen der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75899	2684765.50	1250969.72
75900	2684765.63	1250966.63

Niveaulinien

Die Niveaulinien bestimmen die Höhenlage der Anlagen, die durch Verkehrsbaulinien gesichert werden (§ 106 PBG). Bei der Planung von neuen Verkehrsanlagen wird damit die Höhenlange und Neigung der geplanten Strassenachse definiert. Bauten und Anlagen Dritter haben sich nach der Niveaulinie zu richten, soweit sie von baurechtlicher Bedeutung sind (§§ 106 und 107 PBG).
Bei bereits erstellten Verkehrsanlagen wie der Winterthurer- und Frohburgstrasse sind die Niveaulinien weder für zukünftige Strassenprojekte noch für Bauvorhaben Dritter baurechtlich von Bedeutung.
Deshalb werden die Niveaulinien in diesem Abschnitt der Winterthurerstrasse und der Frohburgstrasse aufgehoben.

Auswirkungen

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmass-

nahme stellt keine materielle Enteignung dar. Sie führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss §§ 102 ff. des Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1).

Die Baulinienrevision leistet einen Beitrag zum übergeordneten Ziel der Siedlungsentwicklung nach Innen im Sinne von Art.1 Abs.2 lit. a^{bis} und Art.3 Abs.3 lit. a des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700). Sie hat keinen Ausgleich planungsbedingter Vorteile zur Folge, da es sich hierbei nicht um eine Planungsmassnahme im Sinne des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG, LS 700.9) handelt.

3 Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Der Entwurf der Verkehrsbaulinienrevision Winterthurerstrasse / Frohburgstrasse wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die mit Vorprüfungsbericht vom 26. Mai 2026 verlangten Anpassungen in der Darstellung des Baulinienplans und die Ergänzungen sowie Anpassungen des Erläuterungsberichts wurden vorgenommen. Damit wurde die Nennung der zur Revision vorliegenden Baulinien im Erläuterungsbericht bereinigt. Ebenso wurde der Erläuterungsbericht mit einem Planausschnitt des aktuellen Strassenbauprojekts Nr. 22'647 ergänzt.

Nach Abklärungen mit dem Amt für Mobilität vom 28. Juli 2026 sind die Ergänzungen von untergeordneter Bedeutung und eine Genehmigung der Vorlage kann ohne zweite Vorprüfung in Aussicht gestellt werden.

Im Rahmen der städtischen Vernehmlassung hat die Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) um die Ergänzung des Erläuterungsberichts mit einem Abschnitt zum Regionalen Richtplan Versorgung, Entsorgung und zu Werkleitungen gebeten. Die Ergänzungen sind gemäss dem Vorschlag in den Erläuterungsbericht aufgenommen worden.

4 Festsetzung

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 56 Abs.1 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Kapitel nachzuführen

Stadt Zürich
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
Tiefbauamt
Werdmühleplatz 3
8001 Zürich
T+ 41 44 412 50 99
tiefbauamt@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/tiefbauamt